

Hygieneplan
für die Volkshochschule Lahr inkl. Außenstellen
vom 14.09.2020
anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Pausenräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich/Reinigung
5. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich
6. Wegführung und Unterrichtsorganisation
7. Information des Gesundheitsamtes/Meldepflicht
8. Verwaltung
9. Verantwortlichkeit und Unterweisung

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie für die VHS ist durch die Stadt Lahr am 21.09.2020 veröffentlicht worden. Ihm zugrunde liegt das Infektionsschutzkonzept der Stadt Lahr sowie die Corona-Verordnung vom 23.06.2020 (in der Fassung vom 6.08.2020) des Landes Baden-Württemberg, die CoronaVO Sport vom 03.09.2020, die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 3.09.2020 und CoronaVO Schule vom 31.08.2020

Alle städtischen Beschäftigten, alle Kursleiter/innen, alle Kursteilnehmer/innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen der Leitung der Volkshochschule zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Volkshochschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Volkshochschule Lahr gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Leitung der Volkshochschule. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Volkshochschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

Mit der Corona-Verordnung (CVO) vom 23.06.2020 sind grundsätzlich alle Angebote der wieder gestattet. Hierzu gibt es folgende Auflagen:

- die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CVO (siehe Punkt 2 und 3)
- die Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 5 CVO (siehe Punkt 2 und 3)
- die Erhebung und vierwöchige Aufbewahrung der Kontaktdaten nach § 6 CVO (siehe Punkt 7) und
- die Beachtung des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 7 CVO (siehe Punkt 2)

2. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen eines Kursteilnehmers (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Halsschmerzen) besteht ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot. Ebenso im Falle, dass der Teilnehmer in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person steht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Beim Musizieren auf Blasinstrumenten und Gesang gilt ein Abstand von mind. 2 Metern in alle Richtungen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Unterrichtsraums.
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Bedeckung: Im Gebäude ist es für alle Personen verpflichtend Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sollten Teilnehmer/innen sowie Kursleiter/innen in den Unterrichtsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

3. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, PAUSENÄUME UND FLURE

- Im Eingangsbereich werden Hinweisschilder über Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht. Es wird Handwaschmittel und Papierhandtücher vorgehalten, alternativ Handdesinfektionsmittel oder anderer gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Es findet eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie Reinigungsmöglichkeit für die Hände durch Aushang statt.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Unterrichtsbetrieb ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 m eingehalten werden. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Die maximale Gruppengröße regelt § 9 Absatz 1 CVO mit max. 20 Personen (siehe Abweichung CoronaVO Sport vom 03. September 2020), Einzelveranstaltungen sind bis 31. Oktober 2020 mit bis max. 500 Personen erlaubt.
- Alle Räume müssen regelmäßig einige Minuten durch die Raumnutzer gelüftet werden (mindestens in jeder Pause, ggf. ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen).
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter. Tische und andere Handkontaktflächen können durch die Teilnehmer/innen des Kurses gereinigt werden.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH/REINIGUNG

- Die Unterrichtsräume und die Sanitärbereiche werden regelmäßig gereinigt. Die zuständigen Reinigungsdienste sind über die Abläufe zu informieren und treffen entsprechende Regelungen.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein einzelner Teilnehmer/in aufhalten darf.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind regelmäßig zu reinigen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH

- Es findet eine Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten statt.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden.
- Sofern durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtung umziehen. Umkleiden und Sanitärräume bleiben geschlossen.
- Werden Sport- oder Trainingsgeräte benötigt (z.B. Gymnastikmatte, Bälle, Hanteln), so sind diese durch die Teilnehmer selbst mitzubringen.
- Die VHS stellt sicher, dass ausreichend Schutzabstände bei der Nutzung der Verkehrswege eingehalten wird und sorgt für die Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel sowie für ausreichende Belüftung.
- Die jeweilige Kursleiterin/Kursleiter ist für die Einhaltung der in Punkt 5 genannten Regeln verantwortlich.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

- Das Unterrichtsgebäude darf nur von Mitarbeitenden, Kursleitenden, Kursteilnehmenden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der

Zugang durch die Leitung der Volkshochschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist. Die Desinfektion der Hände erfolgt im Eingangsbereich. Es ist darauf zu achten, dass die Wege der Teilnehmenden sich nicht kreuzen.

- Für alle von der Volkshochschule für den Unterricht genutzten Räume werden täglich durch die Kursleitungen Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle Betreffenden nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Kursen werden grundsätzlich innerhalb eines Gebäudes durch gestaffelte Kurszeiten entzerrt.

7. VERWALTUNG

- Die Mitarbeitenden der Verwaltung und Lehrkräfte sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Teilnehmer/innen und Kursleitungen angehalten.
- Termine mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

8. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS/MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Leitung der Volkshochschule, der Stadt Lahr bzw. der jeweiligen Gemeinde und dem örtlichen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

9. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Leitung der Volkshochschule bzw. in den Außenstellen deren Leitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Stadt/ Gemeinde verantwortlich.
- Die Unterweisung der Kursteilnehmer/innen durch die Kursleitungen hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde zu erfolgen.

gez. Carmen Wenkert

Leitung der Volkshochschule